

**Satzung  
der  
Deutschen Vulkanologischen Gesellschaft e.V. , Mendig**

vom 01.02.1993 - Stand 09/2001

§1  
Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Deutsche Vulkanologische Gesellschaft e.V.“, im folgenden DVG genannt. Er ist am 11.05.1987 unter dem Namen „Deutsches Vulkan-Museum Mendig“ in Mendig gegründet worden, hat seinen Sitz in Mendig und ist unter Nr. 1445 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen. Die DVG ist Mitglied im RVDL e. V.

§2  
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es,

- in Mendig das Deutsche Vulkan-Museum aufzubauen und zu führen,
- Verständnis für die Entstehung sowie die vulkanologische, landschaftsgeschichtliche und umweltprägende Bedeutung der jungen Vulkanfelder der Eifel, insbesondere im Laacher See Gebiet, sowie der Geschichte ihrer Nutzung und Erforschung zu wecken und zu fördern,
- die Erhaltung der Vulkane und der natürlichen und künstlichen Aufschlüsse als Zeugen der andauernden Dynamik der Erde in Mitteleuropa, sowie der industriegeschichtlichen Entwicklung nachhaltig zu unterstützen und zu begleiten,
- ein allgemeines Forum für Vulkaninteressierte im deutschsprachigen Raum zu entwickeln und durch Exkursionen, Veröffentlichungen und andere Aktivitäten zu vertiefen,
- den internationalen, insbesondere europäischen Erfahrungsaustausch über Vulkangebiete und vulkanische Vorgänge zu pflegen und auszubauen,
- Einflußnahme auf die Gestaltung der heimatlichen Umwelt unter Berücksichtigung derjenigen Werte, die in den Denkmälern der Kultur, der Geschichte und der Landschaft enthalten sind.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3  
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4  
Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§5  
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Der Austretende haftet

für etwaige rückständige Beiträge.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## §6 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## §8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

1. alle den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Abberufung des Vorstandes,
4. den Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins.

## §9 Vefahren bei Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit beantragt.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.

Hierbei teilt er die vom Vorstand zusammengestellte Tagesordnung mit.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Zu einer Satzungsänderung sowie zum Ausschluß oder zur Aufnahme eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der inwesenden Mitglieder beantragen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere alle Beschlüsse

aufgenommen werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Sie ist allen Mitgliedern zu übersenden.

#### §10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern, darunter ein Vertreter der „Interessengemeinschaft Niedermendiger Göpelwerk“ als Fachsektion der DVG.

Vorstand im Sinne des §25 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

#### §11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### §12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein.

Er ist ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für den Verein vorzunehmen.

#### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den RVDL e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mendig, den 01. Februar 1993,  
zuletzt geändert am 14.09.2001